



Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Die KAB Sektion Würenlos erfasst Frauen und Männer, besonders Arbeitnehmer, die aus christlicher Weltanschauung und Verantwortung das Leben und die Gesellschaft mitgestalten wollen. Die KAB Würenlos ist eine Sektion der Katholischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung der Schweiz. Sie ist dem Kantonalverband des Kantons Aargau angeschlossen und hat den Sitz am Wohnort des/r Präsidenten/Präsidentin.

Art. 2

Die KAB Würenlos will in ihrem Tätigkeitsbereich die sich aus dem Evangelium, der Soziallehre der Kirche und den Bedürfnissen der Zeit ergebenden sozialen Forderungen und Aufgaben aufspüren und in Kirche, Gesellschaft und Staat vertreten. Sie will insbesondere:

- die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit fördern,
- sich um die sozial schwächeren und benachteiligten Mitmenschen bemühen,
- möglichst viele Mitmenschen befähigen und ermuntern, Verantwortung in Kirche, Gesellschaft sowie in Staat und Gemeinde zu übernehmen.

Art. 3

Die KAB Würenlos sucht ihre Aufgaben zu erfüllen durch:

- ein offenes Programm zeitgerechter Erwachsenenbildung in Pfarrei, Gemeinde und Region mit dem thematischen Schwerpunkt auf gesellschaftlichen und religiösen Fragen,
- die methodische und thematische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder für die Übernahme von Aufgaben in Kirche, Gesellschaft und Gemeinde,

- Mitarbeit in den von der KAB-CH und KAB-AG angebotenen Bildungsveranstaltungen und Aktionen,
- Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung der Pfarrei mit anderen Organisationen,
- Pflege mitmenschlicher Beziehungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der KAB können Frauen und Männer werden, besonders Arbeitnehmer/innen, die sich für deren Ziele einsetzen. Sie übernehmen die von der Generalversammlung beschlossenen Pflichten (Beitrag). Die Anmeldung zum Beitritt richtet sich an den Vorstand, die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft in der KAB erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Ausschlüsse können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

Für besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Organe

Art. 5

Die Organe der KAB-Sektion sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

Art. 6

Die Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden. Diesem Begehren ist innert Monatsfrist Folge zu leisten.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll
- Jahresbericht
- Kassabericht
- Wahlen (Amtszeit auf zwei Jahre)
 - o Vorstand
 - o Präsident/in
 - o Revisoren
- Mitglieder-Bewegungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge
- Jahresprogramm
- Anträge gemäss Traktandenliste
- Statutenrevision
- Verschiedenes

Art. 7

Der Vorstand besteht aus Präses, Präsidium und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Alle Vorstandsfunktionen können von Frauen wie von Männern ausgeübt werden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- administrative Führung der Sektion,
- Koordination der Aufgaben mit anderen Pfarreiorganisationen,
- Vorbereiten und Durchführen von GV und Jahresprogramm,
- Förderung der Erwachsenenbildung,
- Wahl von Arbeitsgruppen für Aktionen und Sonderaufgaben.

Art. 8

Die Revisoren (mind. 2) prüfen einmal jährlich die Sektionsrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 9

Beschlüsse in der Generalversammlung und im Vorstand werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die

Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 10

Eine Statutenrevision kann an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Diese muss den Mitgliedern 14 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 11

Eine Auflösung der Sektion kann nur an einer Generalversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dem Kantonalverband muss vorher eine Aussprache ermöglicht werden.

Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich angekündigt werden.

Art. 12

Bei Auflösung der Sektion fallen das vorhandene Vermögen und die Akten an die Kirchgemeindeverwaltung mit der Verpflichtung, alles zu verwalten, bis ein neuer Verein ähnlicher Zielsetzungen gegründet wird. Nach Ablauf von 10 Jahren ist das Vermögen einer der KAB nahe stehenden oder kirchlichen sozialen Institution zu überweisen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. Februar 2007 genehmigt worden. Sie treten auf den 1. März 2007 in Kraft.

Würenlos, 24. Februar 2007

Der Präsident



Franz Dahinden

Die Aktuarin



Hedy Brunner